

Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

# Beschlüsse der Delegiertenversammlung 2020

Gesamtübersicht

## Inhalt

1) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Erweiterung des Bildungsfreistellungsgesetzes für politische Bildung, Demokratiebildung und Bildungsangebote zum Thema Sexismus“ .....	3
2) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Doppelstrategie auch in der zukünftigen EU-Strukturfondsperiode fortsetzen und ausbauen“ .....	4
3) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Frauen in Führungspositionen und paritätische Gremienbesetzung konsequent umsetzen“ .....	6
4) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „#NoHatespeech (Hasskommentare) – Strafgesetzgebung, Strafverfolgung und Prävention anpassen“ .....	7
5) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Streichung der Paragraphen 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 sowie 22 Abs. 5 SGB II“ .....	9
6) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Unabhängigen Koordinierungs- und Monitoringstelle „Istanbul Konvention“ für Sachsen-Anhalt“ .....	11
7) Beschluss zum Antrag der Fachstelle VERA „Einrichtung eines Operativen Opferschutzes in der Polizei im Land Sachsen-Anhalt“ .....	13
8) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Menschenrechtskonforme Ausgestaltung im Bereich reproduktiver Rechte“ .....	15
9) Beschluss zum Antrag des verdi Bezirksfrauenrat „Zur dringenden Verbesserung der Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen“ .....	16
10) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Informationen über den Stand der jeweiligen Prüf-Verfahren der UN-Fachausschüsse“ ....	20

## **1) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Erweiterung des Bildungsfreistellungsgesetzes für politische Bildung, Demokratiebildung und Bildungsangebote zum Thema Sexismus“**

Wir fordern die Erweiterung des Bildungsfreistellungsgesetzes für politische Bildung, Demokratiebildung und Bildungsangebote zum Thema Sexismus.

Wir fordern daher ein umfangreiches Maßnahmenpaket, welches die Präventionsarbeit und Demokratiebildung gegen Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus, Sexismus und andere Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Sinne einer wehrhaften Demokratie als Daueraufgabe verstetigt.

Dazu gehört: die Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsprogrammen und Lehrplänen in Kita, Schule, Ausbildung und Studium sowie Erwachsenen- und Weiterbildung.

### **Begründung:**

Am 17. Dezember hat der Beirat zum Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in einer Sondersitzung über die Folgen des Anschlages vom 9. Oktober 2019 in Halle beraten und eine Empfehlung an die Landesregierung abgegeben. Dieser möchten wir uns mit diesem Beschluss anschließen und um den Themenkomplex Sexismus ergänzen.

Die Erwachsenenbildung muss im Hinblick auf Demokratiebildung gestärkt werden. Für den Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung gilt es, Anreize für Träger und Einrichtungen zu schaffen, entsprechende Angebote zu entwickeln und vorzuhalten. Der LFR unterstützt die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verankerung der politischen Bildung und der Demokratiebildung im Bildungsfreistellungsgesetz.

## 2) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Doppelstrategie auch in der zukünftigen EU-Strukturfondsperiode fortsetzen und ausbauen“

Der LFR fordert Landesregierung und EU-Verwaltungsbehörden auf, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips (Gender Budgeting inbegriffen) im Rahmen der Doppelstrategie sicherzustellen.

Dies ist umzusetzen durch:

- integrierten Ansatz: die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und Integration der Geschlechterperspektive in allen Phasen des ESF-OP, d.h. bei der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung und
- spezifischen Ansatz: die Durchführung von Maßnahmen bzw. Aktionen, die einen spezifischen gleichstellungsfördernden Beitrag leisten.

Im Rahmen des zukünftigen ESF-OP sollen unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Analyse, gleichstellungspolitischen Ziele, die im Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt verankert sind, Aktivitäten gefördert, die zur Zielerreichung wirksam beitragen können.

Darüber hinaus fordert der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt, dass Land auf, eine eigenständige Gleichstellungsstrategie zu erarbeiten und analog dem derzeitigen Beispiel in Mecklenburg-Vorpommern eigenständige Strukturen zur Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in den EU-Fonds zu fördern.

### **Begründung:**

Durch die Europäische Kommission wurde eine Mitteilung über die Schaffung eines starken sozialen Europas für einen gerechten Übergang vorgestellt.<sup>1</sup> Darin wird u. a. benannt, dass eine neue europäische Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter bereits im ersten Quartal 2020 vorgelegt werden wird. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die Verabschiedung einer Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung noch für dieses Jahr angekündigt. Zudem wurde mitgeteilt, dass die EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands ab Sommer 2020 dafür genutzt werden soll, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen.<sup>2</sup>

In Sachsen-Anhalt geht die aktuelle Diskussion zur kommenden EU-Strukturfondsperiode leider in die entgegengesetzte Richtung: weg von der Doppelstrategie hin zur reinen Querschnittsförderung. Wir halten diese Strategie nicht für zielführend im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

Die Förderung der Geschlechtergleichstellung ist eine Kerntätigkeit der EU: Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein EU-Grundwert, ein Ziel der EU und ein Antriebsfaktor für das Wirtschaftswachstum. Die Union wirkte daher bei all ihren Tätigkeiten darauf hin, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. arbeitet kontinuierlich in den verschiedenen Gremien und Organen innerhalb der EU-Förderung mit. Vor allem die gleichstellungspolitischen Ziele im Rahmen der EU-Fonds und deren Umsetzung in Sachsen-Anhalt stehen im Fokus des Landesfrauenrates. Die

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission vom 14.01.2020

(<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=89&newsId=9524&furtherNews=yes>)

<sup>2</sup> BMFSFJ-Pressemitteilung vom 14.01.2020

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gleichstellungsjahr-2020--partnerschaftlich-fuer-gerechte-chancen-von-frauen-und-maennern-/144542>

Verfahren zur Programmierung der Fonds in der neuen Förderperiode ab 2021 sollen begleitet und das Fachwissen und die Erfahrungen der Arbeit eingebracht.

Vor allem auch mit Blick auf die sich verringernden Mittel, die ab 2021 für das Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen werden, ist es absolut notwendig die Gleichstellung der Geschlechter im Blick zu behalten.

### **3) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Frauen in Führungspositionen und paritätische Gremienbesetzung konsequent umsetzen“**

1. Der nachhaltigen Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an der Leitung und Führung und an den Entscheidungsgremien in unserem Land gebührt auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt hält daher an seiner Forderung gegenüber der Landesregierung fest, ihre Anstrengungen bezüglich der Erreichung der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Frauenquote von 50 Prozent in der Landesverwaltung (ohne Schulleitung) deutlich zu intensivieren.

2. Um in Sachsen-Anhalt auf eine geschlechtergerechte Besetzung von Gremien und Führungsfunktionen in Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft hinwirken zu können, erstellt das Ministerium für Justiz und Gleichstellung jährlich einen Bericht zu Frauen in Führungspositionen. Der Vorstand des Landesfrauenrates wird beauftragt, den Bericht auszuwerten und ggf. eigene Forderungen abzuleiten und diese in den Gesprächen mit der Landesregierung und den Landtagsfraktionen zu thematisieren. Sowohl der Bericht als auch die Auswertung sind den Mitgliedsverbänden und der Öffentlichkeit geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

3. Der Landesfrauenrat unterstützt die Landesregierung und Landesverwaltung im Vorfeld der Besetzung entsprechender Führungsfunktionen und Gremien. Hierzu informiert er die Mitgliedsverbände gezielt über die beabsichtigten Besetzungsverfahren und wirbt für entsprechende Vorschläge oder Bewerbungen.

4. Die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates fordert von der Landesregierung Sachsen-Anhalt erforderliche Rahmen- und Arbeitsbedingungen für die Vereinbarkeit von Karriere und Familie zu schaffen, um so Frauen die Möglichkeit zu bieten, Führungspositionen wahrzunehmen.

Die Quote von 50 Prozent (ohne Schulleitung) sollte bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 erreicht sein.

#### **Begründung:**

Zusammenfassung aus den beiden Beschlüssen (2015 und 2019)

#### **4) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „#NoHatespeech (Hasskommentare) – Strafgesetzgebung, Strafverfolgung und Prävention anpassen“**

Der LFR fordert die Ministerinnen und Minister der genannten Ministerien auf, sich im Rahmen der Bundesministerkonferenzen zu prüfen und sich dafür einzusetzen, dass/ ob

1. die Einführung eines Straftatbestandes „Cyberbeleidigung / Cybermobbing“ möglich ist,
2. § 1 Gewaltschutzgesetz um das Regelbeispiel „Cyberstalking“ erweitert oder so verändert werden sollte, dass auch Fälle des Cyberstalking eindeutig erfasst werden,
3. in § 185 StGB – Beleidigung die Definition der Beleidigung aktuellen Entwicklungen anzupassen ist.

Der LFR fordert die zuständigen Ministerien auf zu prüfen, wie eine verstärkte Etablierung des Themas „Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen“ in die Aus- und Fortbildung der Strafverfolgungsprofessionen dem Problem der geschlechtsspezifischen Cybergewalt besser entgegenwirken bzw. die Aufklärungsrate erhöhen könnte. Außerdem fordert der LFR eine auskömmliche Personal- und Sachkostenausstattung der Strafverfolgungsbehörden, damit diese besser handlungsfähig sind.

Der LFR regt darüber hinaus an, Untersuchungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Netz zu initiieren und bietet seine Unterstützung beim Aufbau entsprechender Präventionsprojekte an. Bislang gibt es hierzu keine geschlechterdifferenzierte europäische oder nationale Untersuchung über Häufigkeit und Schäden von Gewalt gegen Mädchen und Frauen im Internet.

Der LFR fordert ebenfalls zu prüfen, ob in den Ländern (inkl. Sachsen-Anhalt) eine geschlechterdifferenzierte Erfassung von Cybergewalt in den Polizeilichen Kriminalstatistiken eingeführt werden kann.

#### **Begründung:**

Die rechtlichen Instrumentarien sind bisher auf die besonderen Bedingungen und Wirkungen des Internets nicht zugeschnitten. Doch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Schaffung neuer oder Präzisierung bestehender Straftatbestände oder auch ein anderer Strafraum erforderlich sind, um den spezifischen Formen der Tatbegehung und dem Unrechtsgehalt dieser Taten Rechnung zu tragen.

Eine Beleidigung endet heute nicht mehr mit ihrer Äußerung. Im Gegenteil, beleidigende Kommentare überdauern im Netz und lösen teilweise lawinenartig weitere Beleidigungen aus. Mitverantwortlich dafür sind im System befindliche Algorithmen, die Emotionalität und Empörung mit besonderer Aufmerksamkeit belohnen. Wer einmal einen sogenannten „Shitstorm“ erlebt hat, wird ihn nicht selten als eine Form psychischer Gewalt empfunden haben.

Der Schutzzweck des deutschen Beleidigungsparagrafen ist nie an die Verhältnisse der repräsentativen Demokratie in einer digitalisierten Gesellschaft angepasst worden – weder im Wortlaut noch in seiner Auslegung. Natürlich, "Ehre" lässt sich auch modern interpretieren, als Ausprägung der Menschenwürde, die jedem Menschen einen Anspruch auf Achtung garantiert.<sup>3</sup> Der geltende Beleidigungsparagraf ist ein Fossil des Strafrechts. Er stammt aus dem Jahr 1871, aus einer Zeit also, in der es weder Demokratie noch Internet gab. Generationen von Juristen lernen bis heute eine völlig antiquierte Definition der "Beleidigung": ein Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe von Missachtung.

---

<sup>3</sup> <https://www.zeit.de/2019/40/hasskommentare-renate-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin>

Eine Vielzahl von Verbänden – drunter auch die Landesfrauenräte – sind entsetzt über die Begründung und Einschätzung des Berliner Gerichts zu den Beleidigungen und deren „Strafbarkeit“ gegenüber der Politikerin Renate Künast. Es ermutigt Antifeministen und Menschenfeinde genau mit dieser Hetze weiter zu machen. Dieses Urteil schadet der Demokratie und offenbart die sofortige Notwendigkeit hier tätig zu werden. Es schreckt darüber hinaus insbesondere Frauen ab, politisch aktiv zu sein.

Spektakuläre Gerichtsurteile haben neben der Entscheidung im Einzelfall auch eine nicht unerhebliche Öffentlichkeitswirkung, die weit über den juristischen Bereich hinausgeht. Sie senden Botschaften an Gesellschaft und Bürger\*innen. Das müssen Gerichte auch im Blick haben. Sie können sich nicht im juristischen Elfenbeinturm verschanzen und die Öffentlichkeit ignorieren.<sup>4</sup>

Die Konferenz der Landesfrauenräte (Beschluss vom 10. November 2019) und der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt sehen vor diesem Hintergrund dringenden Handlungsbedarf und wenden sich auf diese Weise an politische Entscheidungsträger\*innen.

---

<sup>4</sup> <https://www.zeit.de/gesellschaft/2019-09/hasskommentare-renate-kuenast-facebook-urteil-landgericht-berlin>



## **5) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Streichung der Paragraphen 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 sowie 22 Abs. 5 SGB II“**

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. wird beauftragt, die Landesregierung aufzufordern sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Streichung der Paragraphen 7 Abs. 3 Nr. 2 und 4 sowie 22 Abs. 5 SGB II einzusetzen, da die Regelungen (Heranziehung bei arbeitssuchenden unter 25jährigen) betroffene Alleinerziehende und junge Menschen diskriminiert und in eine finanzielle Notlage bringt.

### **Begründung**

Begründung zu § 7 und § 22 SGB II: Leben unter 25jährige arbeitssuchende oder sich in durch das Jobcenter finanzierter Ausbildung befindende Jugendliche mit ihrem alleinerziehenden, ein sozialversicherungspflichtigen Einkommen beziehendem Elternteil in einer Wohnung, wird ein Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt mit der Begründung abgelehnt, dass seinem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht entsprochen werden kann und auf die gesetzliche Regelung des SGB II verwiesen.

Dabei spielte es keine Rolle, dass der/die unter 25jährige kein eigenes Einkommen besitzt, also hilfebedürftig ist und in der Regel auch keine Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten geltend machen kann. Es spielt auch keine Rolle, dass der alleinerziehende Elternteil mit dem dann verbleibenden alleinigen Einkommen nach Abzug aller finanziellen Verbindlichkeiten außer Stande ist, den Bedarf des Jugendlichen über den eigenen Bedarf hinaus abzusichern, da kein Selbstbehalt nach BGB geltend gemacht werden kann, sondern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet wird und sich der Selbstbehalt nach dem Leistungsumfang eines Hartz IV Bezuges gestaltet, wobei Steuerklasse I bestehen bleibt. Auch gibt es für z.B. Kredite, Versicherungen, Kirchensteuer usw. keine Besitzstände, um diese Leistungen zu schützen.

Die Hinzuziehungsregelung des § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 sowie § 22 Absatz 5 SGB II konstruiert eine Unterhaltspflicht, die es nach dem bürgerlichen Recht nicht gibt. Die Regelungen heben die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung von unverheirateten jungen arbeitslosen Menschen unter 25 Jahren unmittelbar auf. Arbeitslose Jugendliche werden damit zu Erwachsenen zweiter Klasse gemacht. Das führt nicht nur zu einer Stigmatisierung, sondern auch zu einer Ungleichbehandlung.

Neben der Ungleichbehandlung arbeitsloser Menschen, den Bezug von Leistungen der Grundsicherung betreffend, werden von den Regelungen vor allem alleinstehende

Elternteile, hier vorrangig alleinstehende Mütter benachteiligt, da die ihnen per Gesetz aufgezwungene Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren volljährigen Kindern, nicht automatisch auf den anderen Elternteil übergeht und auch sonst keine erneuten Ansprüche auf kinderbezogene staatliche Leistungen erwachsen, was eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts darstellt.

Fehlen diese Voraussetzungen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 1603 BGB bzw. staatlichem Kindergeld, z.B. bei Zweitausbildungen arbeitsloser unter 25jähriger so ist es real, dass das Elternteil in Lohnsteuerklasse I (ledig, ohne Kinder), ohne staatliches Kindergeld und ohne Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen nicht im Haushalt lebenden Elternteils, allein zum Unterhalt eines erwachsenen Familienangehörigen verpflichtet wird.

Die Regelungen bedeuten für einige Gruppen unter den Erwerbslosen weitere Benachteiligungen und Entrechtung. Sie verschärfen die wirtschaftliche und soziale Situation von Familien, auch Patchworkfamilien, und jungen Erwachsenen noch weiter. Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird weiter zu Lasten von Familien privatisiert.

Die Hinzuziehung des § 7 Absatz 3 Nummer 2 und 4 sowie § 22 Absatz 5 SGB II konstruiert eine Unterhaltspflicht, die es nach dem bürgerlichen Recht nicht gibt. Die Regelungen heben die grundgesetzlich garantierte Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung von unverheirateten jungen arbeitslosen Menschen unter 25 Jahren unmittelbar auf. Arbeitslose Jugendliche werden damit zu Erwachsenen zweiter Klasse gemacht. Das führt nicht nur zu einer Stigmatisierung, sondern auch zu einer Ungleichbehandlung.

Neben der Ungleichbehandlung arbeitsloser Menschen, den Bezug von Leistungen der Grundsicherung betreffend, werden von den Regelungen vor allem alleinstehende

Elternteile, hier vorrangig alleinstehende Mütter benachteiligt, da die ihnen per Gesetz aufgezwungene Unterhaltsverpflichtung gegenüber ihren volljährigen Kindern, nicht automatisch auf den anderen Elternteil übergeht und auch sonst keine erneuten Ansprüche auf kinderbezogene staatliche Leistungen erwachsen, was eine Benachteiligung auf Grund des Geschlechts darstellt.

Fehlen diese Voraussetzungen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 1603 BGB bzw. staatlichem Kindergeld, z.B. bei Zweitausbildungen arbeitsloser unter 25jähriger so ist es real, dass das Elternteil in Lohnsteuerklasse I (ledig, ohne Kinder), ohne staatliches Kindergeld und ohne Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen nicht im Haushalt lebenden Elternteil, allein zum Unterhalt eines erwachsenen Familienangehörigen verpflichtet wird.

Die Regelungen bedeuten für einige Gruppen unter den Erwerbslosen weitere Benachteiligungen und Entrechtung. Sie verschärfen die wirtschaftliche und soziale Situation von Familien, auch Patchworkfamilien, und jungen Erwachsenen noch weiter. Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird weiter zu Lasten von Familien privatisiert.

## **6) Beschluss zum Antrag des Vorstandes „Unabhängigen Koordinierungs- und Monitoringstelle „Istanbul Konvention“ für Sachsen-Anhalt“**

Der Landesfrauenrat wird beauftragt die Forderung nach einer unabhängigen Koordinierungs- und Monitoringstelle „Istanbul Konvention“ für Sachsen-Anhalt bis zu deren Aufbau mit Nachdruck gegenüber den zuständigen Gremien und Institutionen zu vertreten.

Von der Koordinierungsstelle wird erwartet:

- die Koordinierung aller Maßnahmen, die zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erforderlich sind;
- den gesicherten Zugang zu Schutz und Beratung aller Frauen zu überwachen;
- eine effektive Strafverfolgung zu beaufsichtigen
- die vorgehaltenen zivil- und strafrechtliche Schutzmaßnahmen und Präventionsangebote abzustimmen und zu kontrollieren.

Um effektive Arbeiten auf Landesebene zu leisten und gestalten zu können, braucht diese Koordinierungsstelle ein klares Mandat. Sie muss an Verwaltungshierarchien und politischen Entscheidungsgremien angebunden werden, erfordert Verantwortlichkeiten aus allen relevanten Ministerien (personell und finanziell), braucht Expertise aus der Praxis: spezialisierte Nichtregierungsorganisationen müssen in den Gremien der Koordinierungsstelle vertreten sein (Runder Tisch Gewalt) und schließlich ausreichende finanzielle Mittel und eine personelle Ausstattung.

Die unabhängige Monitoringstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird beobachten, wie und wie wirksam Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf regionaler und lokaler Ebene ausgestaltet werden. Sie untersucht, inwiefern Maßnahmen ihre Ziele erreichen, und ob sie den Bedarf der Betroffenen entsprechen.

Die unabhängige Monitoringstelle im Sinne der Konvention ist institutionell und in ihrer Arbeit unabhängig von der Landesregierung, arbeitet auf einer gesetzlichen Grundlage (Mandat), hat die Aufgabe, selber Daten zu erheben, zu forschen oder entsprechende Aufgaben zu vergeben, bindet spezialisierte Nichtregierungsorganisationen in ihre Arbeit ein und verfügt über ausreichende finanzielle Mittel.

### **Begründung**

Begründung zu § 7 und § 22 SGB II: Leben unter 25jährige arbeitssuchende oder sich in durch das Jobcenter finanziert Ausbildung befindende Jugendliche mit ihrem alleinerziehenden, ein sozialversicherungspflichtigen Einkommen beziehendem Elternteil in einer Wohnung, wird ein Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt mit der Begründung abgelehnt, dass seinem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht entsprochen werden kann und auf die gesetzliche Regelung des SGB II verwiesen.

Dabei spielte es keine Rolle, dass der/die unter 25jährige kein eigenes Einkommen besitzt, also hilfebedürftig ist und in der Regel auch keine Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten geltend machen kann. Es spielt auch keine Rolle, dass der alleinerziehende Elternteil mit dem dann verbleibenden alleinigen Einkommen nach Abzug aller finanziellen Verbindlichkeiten außer Stande ist, den Bedarf des Jugendlichen über den eigenen Bedarf hinaus abzusichern, da kein Selbstbehalt nach BGB geltend gemacht werden kann, sondern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet wird und sich der Selbstbehalt nach dem Leistungsumfang eines Hartz IV Bezuges gestaltet, wobei Steuerklasse I bestehen bleibt. Auch gibt es für z.B. Kredite, Versicherungen, Kirchensteuer usw. keine Besitzstände, um diese Leistungen zu schützen.

**Begründung:**

Die Istanbul-Konvention ist seit nunmehr 2 Jahren geltendes Recht in Deutschland. Sie verpflichtet die sie unterzeichneten Staaten/ Länder, die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszubauen. Ziel der Vorgaben in der Konvention ist, die Bekämpfung von Gewalt effektiver zu machen: weg von einer Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen hin zu einer koordinierten Vorgehensweise, die regelmäßig darauf hin überprüft wird, ob sie ihre Ziele erreicht und wirksam im Sinne der betroffenen Frauen ist. Erste Bundesländer und seit Beginn des Jahres auch die Bundesregierung haben entsprechende Koordinierungs- und Monitoringstellen auf den Weg gebracht.

Sachsen-Anhalt hält zwar entsprechendes Personal im Ministerium für Justiz und Gleichstellung für die Umsetzung der Konvention vor, jedoch sind Auftrag und Arbeitsstruktur nicht transparent, ein unabhängiges Monitoring ist gar nicht vorgesehen. Die Einbindung von spezialisierten Nichtregierungsorganisationen erfolgt nicht. Auch der von der Delegiertenversammlung des LFR geforderte „Runde Tisch gegen Gewalt“ wurde nicht initiiert. Es ist also dringend erforderlich, derartige Stellen in Sachsen-Anhalt einzurichten und das geltende Recht auf Länderebene umzusetzen.

## 7) Beschluss zum Antrag der Fachstelle VERA „Einrichtung eines Operativen Opferschutzes in der Polizei im Land Sachsen-Anhalt“

Der Landesfrauenrat wird beauftragt, sich für die Einrichtung eines Operativen Opferschutzes in der Polizei im Land Sachsen-Anhalt und dessen bedarfsgerechte sichere Finanzierung einzusetzen.

### **Begründung**

In den letzten Jahren traten sowohl in der Arbeit der Fachberatungsstelle Vera aus auch den Frauenschutzhäusern sowie Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking vermehrt Hochrisikofälle auf. In diesen Fällen ist eine schnellstmögliche Abstimmung aller Verfahrensbeteiligter (z.B. Polizei, Frauenschutzhause, Fachberatungsstelle, Jugendamt, BAMF/Ausländerbehörde) mit dem Ziel für die Betroffenen schnellstmöglich Sicherheit und Unterstützung zu gewährleisten, für die Betroffenen von lebenswichtiger Bedeutung.

Die Mitarbeiterinnen der genannten Einrichtungen verfügen oftmals nicht über den direkten Zugang zu den Entscheidungsträger\*innen in Behörden und Ämtern, um die erforderlichen Abstimmungsprozesse anzuregen und zu einem positiven Ergebnis zu bringen (z.B. im Bereich Aufenthalts- und Umgangsrecht). Die dadurch verursachten zeitlichen Verzögerungen können auf Kosten der Sicherheit der Betroffenen und bisweilen mit schwerster Gewalt oder dem Tod der Betroffenen enden. Laut einer Statistik des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 2018 wurden in Deutschland Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt (versuchte und vollendete Delikte):

- von vorsätzlicher einfacher Körperverletzung: 68.482
- von Bedrohung, Stalking, Nötigung: 28.657
- von gefährlicher Körperverletzung: 12.093
- von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung, Vergewaltigung: 3.086
- von Freiheitsberaubung: 1.612
- von Mord und Totschlag: 324
- insgesamt starben 122 Frauen

D.h. an jeden dritten Tag in 2018 wurde in Deutschland eine Frau von ihrem Partner ermordet. Allein in Halle (Saale) sind aus 2019 drei Fälle von so genannten Ehrenmorden bekannt. Die Einrichtung eines Operativen Opferschutzes in Sachsen-Anhalt und dessen Handlungsmöglichkeiten könnte den Schutz und die Sicherheit jener Frauen und deren Kinder schneller, effektiver und nachhaltiger gestalten und dadurch weitere schwere Straftaten sowie erneute Tötungsdelikte verhindern.

Ein Sachverhalt des Operativen Opferschutzes liegt gemäß der Richtlinie Operativer Opferschutz (Stand: 27.7.2016) vor, wenn

- Personen einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder der persönlichen Freiheit ausgesetzt sind,
- Die Voraussetzungen des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG) nicht vorliegen,
- Andere Maßnahmen nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht in Verbindung mit der PDV 129 VS-NfD allein nicht geeignet sind
- UND
- Ein effektiver Schutz der gefährdeten Personen mit zeugenschutzähnlichen Maßnahmen gewährleistet werden kann.
- In diesen Fällen würde der Operative Opferschutz zielgerichtet Schutz bieten. Der Operative Opferschutz nutzt annähernd die gleichen Instrumente wie Zeugenschutzprogramme.

In diesen so genannten High-Risk-Fällen<sup>5</sup> kann die Polizei folgende Maßnahmen ergreifen:

- Gefährdungsanalyse nach einem landesweit einheitlichen Instrument
- Einberufung/Durchführung von Fallkonferenzen

Bei Erkennen eines Sachverhaltes des Operativen Opferschutzes werden in der Regel<sup>6</sup> vom Operativen Opferschutz Fallkonferenzen einberufen. Dabei finden sich alle an dem Sachverhalt beteiligten Unterstützungseinrichtungen (z.B. Fachberatungsstellen, Frauenschutzhäuser, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, Jugendamt, BAMF, Ausländerbehörde u.a.) an einen Tisch. Der Sachverhalt wird gemeinsam besprochen, und es können viele verschiedene und abgestimmte Maßnahmen für die Betroffenen erarbeitet werden. Für die Umsetzung

- Umzug (und geheimer neuer Wohnort)
- Datensperren bei Behörden
- Evtl. Kontakt mit dem Gefährder
- Kontakt mit potenziell Betroffenen mit Sicherheitsberatung
- Enger Kontakt zwischen Betroffener und Polizei sowie dauerhafte Begleitung
- ständige Beurteilung der Gefahr und schnellstmögliche Reaktion zum Schutz der Betroffenen

Das Modell Operativer Opferschutz wurde 2005 in Hamburg eingeführt, Niedersachsen stieg 2012 ein. Mittlerweile wird das Programm Operativer Opferschutz in allen Bundesländern praktiziert, bis auf Sachsen-Anhalt. Das Land Sachsen-Anhalt könnte bei der Einrichtung von positiven Erfahrungen in anderen Bundesländern partizipieren und dazu regionalen Erfahrungen und Gegebenheiten einfließen lassen.

Mit der Einrichtung eines Operativen Opferschutzes würde das Land Sachsen-Anhalt darüber hinaus Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention im Bereich Opferschutz, wie etwa in Art. 22, 51, 53 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt formuliert, entsprechen.

Für die Unterstützung des Landesfrauenrates Sachsen-Anhalt e.V. bei diesem Vorhaben bedanken wir uns herzlich im Vorfeld.

---

<sup>5</sup> Dies setzt eine landesweit einheitliche Definition dieser so genannten High Risk-Fälle voraus

<sup>6</sup> Diese Fallkonferenzen können in Absprache mit dem Operativen Opferschutz auch auf Initiative einer beteiligten Unterstützungseinrichtung initiiert werden.

## **8) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Menschenrechtskonforme Ausgestaltung im Bereich reproduktiver Rechte“**

Die Mitgliederversammlung des Landesfrauenrates LSA beschließt,

- dass ein Dialog mit der Landesregierung über eine menschenrechtskonforme Ausgestaltung im Bereich reproduktiver Rechte, Entkriminalisierung und Endstigmatisierung des Schwangerschaftsabbruchs sowie adäquate gesundheitliche Versorgung von Frauen\* und Mädchen\* und der Zugang zu bedarfsgerechten Beratungsangeboten und kostenlosen Verhütungsmitteln zu gewährleisten ist;
- landesweite Aktionen zur Durchsetzung der in der UN-CEDAW-Konvention geforderten Rechte geplant und initiiert werden.

### **Begründung**

Aus aktuellem Anlass und

- unter Beachtung des Beschlusses der 25. Bundeskonferenz der Kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen zur ersatzlosen Streichung des Paragraphen 219 a StGB und
- TOP 10.1 der GFMK 2019 „Zugang zu sicherem und legalem Schwangerschaftsabbruch gewährleisten – Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten verbessern“ sowie
- Vertragstext CEDAW: Artikel 12 (1 und 2) zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau\* im Bereich des Gesundheitswesens (BGBl 1985 II, S.647)

ist es dringend notwendig, sich im Land Sachsen-Anhalt gegen die immer noch bestehende KRIMINALISIERUNG von Frauen\* und Mädchen\* und Ärztinnen\* und Ärzten\* durch die §§ 218 und 219 Strafgesetzbuch zu positionieren. Dringend ist die inhaltliche Auseinandersetzung sowie die Initiierung von Initiativen/Aktionen im Land zur Durchsetzung der Frauenrechte entsprechend UN-CEDAW-Konvention und Istanbul-Konvention des Europarates notwendig.

Es geht um das Recht auf Aufklärung und selbstbestimmte Familienplanung für alle Mädchen\* und Frauen\* sowie den Zugang zu selbstgewählten kostenlosen Verhütungsmitteln und reproduktiver Gesundheit. Mit der Ratifizierung von CEDAW im Jahr 1985 hat sich die Bundesregierung nicht nur verpflichtet, die international verbrieften Rechte von Frauen\* zu respektieren und zu schützen, sondern auch, diese zu gewährleisten.

„...Die Bundesregierung ist den zuletzt 2017 ausgesprochenen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses bisher nicht nachgekommen:

- Sicherung des Zugangs von Verhütungsmitteln für Frauen\* in prekär wirtschaftlicher Situation,
- Sicherung des Zugangs zu von der Krankenversicherung gezahlten Schwangerschaftsabbrüchen sowie
- Abschaffung der Pflichtberatung vor einem Schwangerschaftsabbruch und der vorgeschriebenen Wartezeit.

Wird Frauen\* der Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch erschwert, beeinträchtigt dies grundlegend das Leben und die Gesundheit von Frauen\*. Sie werden somit daran gehindert, ihre vollen bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte in Anspruch zu nehmen. Da Schwangerschaftsabbruch eine Form der Gesundheitsversorgung ist, die nur Frauen\* benötigen, ist der Zugang dazu Grundvoraussetzung für Geschlechtergerechtigkeit...“<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Zitat-Quelle: Pressemitteilung Nr.01/2020 German Alliance for Choice (GAfC) 02.02.2020 zum Alternativbericht GAfC, der von 66 zivilgesellschaftlichen Organisationen in Deutschland unterstützt wird.

## **9) Beschluss zum Antrag des verdi Bezirksfrauenrat „Zur dringenden Verbesserung der Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen“**

1. Das Land Sachsen-Anhalt muss darauf achten, dass eine unkomplizierte Versorgung rund um den Schwangerschaftsabbruch gewährleistet ist. Es ist nicht akzeptabel, dass Frauen, die einen Abbruch vornehmen lassen wollen, weite Wege auf sich nehmen oder aus Kapazitätsgründen auf andere Bundesländer ausweichen müssen.
2. Um zukünftig qualifiziert Schwangerschaftsabbrüche vornehmen zu können, muss im Medizinstudium die Voraussetzung dafür geschaffen werden. Der Abbruch einer Schwangerschaft muss einen festen Platz im Lehrplan einnehmen. Diesbezügliche Kenntnisse dürfen nicht nur durch Eigeninitiative oder außeruniversitäre Weiterbildungen erworben werden.
3. Frauen müssen leichten Zugang zu Informationen für den Schwangerschaftsabbruch haben. Wir setzen uns für die Streichung des §219a StGB, das sogenannte „Werbeverbot“ für den Abbruch einer Schwangerschaft, ein. Er stellt auch in seiner Neufassung im Grunde ein Informationsverbot dar.
4. Es muss die adäquate Finanzierung der Schwangerschaftsberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt sichergestellt werden. Diese bieten gerade auch für Frauen, welche bezüglich ihrer Schwangerschaft Konflikte erleben, enorm wichtige Unterstützungs- und Beratungsangebote an. Eine Unterfinanzierung wie bisher ist nicht länger akzeptabel.
5. Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Forderungen in den zuständigen Ministerien engagiert thematisiert und umgesetzt werden.

### **Begründung**

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen fordert in ihrer Agenda 2030 den „allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten“ [1, S. 19]. Sexuelle und reproduktive Rechte sind Teil der Menschenrechte und zum Beispiel in der Erklärung der International Planned Parenthood Federation (IPPF) von 2008 formuliert [2]. Sie umfassen unter anderem das Recht auf selbstbestimmte Familienplanung (Art. 9), das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung (Art. 5), das Recht auf Gesundheit (Art. 7) und das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 3). Daraus ergibt sich explizit das Recht der Frau auf einen Schwangerschaftsabbruch, der in einer auf den Menschenrechten basierenden Gesellschaft möglich und durchführbar sein muss. Jede Erschwerung des Zugangs dazu ist damit einer Diskriminierung betroffener Frauen gleichzusetzen [3]. Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats verabschiedete 2008 eine Resolution, in der sie das Recht auf legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch betont und vor allem den Aufbau dazu notwendiger Strukturen in den Mitgliedsstaaten einfordert [4].

Dabei nehmen wir die gesellschaftliche Debatte rund um das Thema wahr und weisen darauf hin, dass Schwangerschaftsabbruch keine Methode der Empfängnisverhütung sein kann. Restriktive Politik ist aber nicht der Weg, die Zahl der Abbrüche zu verringern, was Statistiken aus anderen Ländern oder anderen Zeiten immer wieder zeigen [5, S. 30].

Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Versorgungssituation rund um den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland und Sachsen-Anhalt zu kritisieren. Sie stellt aus verschiedenen, im Folgenden erläuterten Gründen eine Bedrohung der genannten Rechte der Frau dar.

zu Punkt 1

Der Zugang zu Methoden und Einrichtungen für den Schwangerschaftsabbruch muss unabhängig von den individuellen finanziellen Ressourcen gewährleistet werden. Auch die IPPF-Erklärung betont, dass Angebote zugänglich und patientinnenfreundlich gestaltet werden müssen. Eine bedarfsdeckende



Versorgung ist vom Gesetzgeber gewollt. Jedoch gibt es in Deutschland keine offiziellen Maßnahmen, die prüfen, ob ein ausreichendes regionales Angebot vorhanden ist. Aufgrund dessen ist auch die Datenlage diesbezüglich unbefriedigend. Erfahrungen aus der Praxis der Schwangerschaftskonfliktberatung zeigen aber, dass es bedenkliche Entwicklungen gibt. Schwangerschaftsabbrüche in Lokalanästhesie (ein internationaler Standard mit Vorteilen u. a. für die psychische Verarbeitung des Abbruchs durch die Frauen) werden mangels Angebot in manchen Regionen kaum durchgeführt. Im südlichen Sachsen-Anhalt gibt es keine Arztpraxen, die regelhaft einen medikamentösen Abbruch nach der 7. Schwangerschaftswoche vornehmen, obwohl dies möglich wäre. Dies stellt eine unnötige Einschränkung dar. Den betroffenen Frauen wird eine Wahlmöglichkeit genommen. Sie müssen sich dann in andere Orte begeben oder auf den operativen Abbruch mit Vollnarkose ausweichen. Die Universitätsklinik Halle nimmt seit 2009 überhaupt keine Abbrüche nach Fristenregelung mehr vor. Das wirkt sich sowohl für die betroffenen Frauen als auch für die Ausbildung von Nachwuchsmediziner\*innen negativ aus (siehe Punkt 2). Aus Halle müssen betroffene Frauen ab der 11. Schwangerschaftswoche zum operativen Eingriff in die Region ausweichen [6]. 2018 ging jede 20. Schwangere aus Sachsen-Anhalt, die einen Abbruch vornehmen ließ, dazu in ein anderes Bundesland [7]. Da der Schwangerschaftsabbruch wie jeder medizinische Eingriff Risiken birgt, aber häufig ambulant durchgeführt, ist es mit Gedanken an die Nachbetreuung besonders wichtig, diesen wohnortnah durchzuführen [3]. Weite Wege und fehlende Wahlmöglichkeiten bezüglich der Methode des Abbruchs stellen eine Zumutung und einen Eingriff in die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen dar.

zu Punkt 2

Die unter Punkt 1 beschriebene Situation droht, in Zukunft nur noch schlimmer zu werden, solange sich der Stellenwert des Schwangerschaftsabbruchs im Medizinstudium und der fachärztlichen Ausbildung nicht ändert. Bislang ist dieser überhaupt nicht explizite Teil von Studien- bzw. Weiterbildungsordnungen. Auch Fortbildungen dazu werden von den Fachgesellschaften nicht angeboten [5, S. 28]. Ebenso wenig existieren deutsche Leitlinien zum Verfahren, welche hohe Qualitätsstandards sicherstellen könnten. Diese stiefmütterliche Behandlung hängt zum Teil mit der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafrecht und damit verbundenen Gefahren bzw. Stigmata für Ärzt\*innen zusammen. Zurzeit lebt die Versorgungslandschaft in den neuen

Bundesländern noch von Ärzt\*innen, die ihre Ausbildung in einem anderen, dem Abbruch gegenüber weniger restriktiven Klima absolviert haben. Grundsätzliches Interesse am Thema besteht bei Studierenden der aktuellen Generation durchaus, wie selbstorganisierte Workshops und Initiativen zeigen [8]. Das Thema Schwangerschaftsabbruch muss deshalb schnellstmöglich wieder Eingang in offizielle Curricula finden, um nach Ausscheiden älterer Gynäkolog\*innen einen Versorgungsengpass zu vermeiden.

zu Punkt 3

Die Diskussion um den §219a StGB ist in den letzten Jahren wieder verstärkt in den Vordergrund gerückt, weil verschiedene Ärzt\*innen angezeigt und verurteilt wurden, die auf ihrer Homepage über ihr Angebot informierten, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen [9]. Zumindest das knappe Informieren darüber ist seit der Neufassung des Paragraphen im vergangenen Jahr nun legal. Allerdings bleiben alle weitergehenden Informationen verboten und unter Strafe. So darf zum Beispiel nicht dargestellt werden, welche Methoden für den Abbruch in der Praxis möglich sind. Stattdessen wurde eine zentrale Liste eingeführt, welche Ärzt\*innen wo und wie Abbrüche vornehmen. Diese ist aber nicht praxistauglich. Zum einen bleibt die Liste zwangsläufig unvollständig, solange Ärzt\*innen Bedrohungen und Stigmatisierungen befürchten müssen. Die 2019 veröffentlichten Listen wiesen deshalb für einige Bundesländer überhaupt keine Praxen auf, an die sich Frauen hätten wenden können [10]. Für Sachsen-Anhalt war eine einzelne Eintragung vorhanden. Zum anderen ist die Liste unübersichtlich und schwer zu finden. Selbst für Beratungsstellen ist ein vollständiger Überblick nicht ohne weiteres möglich [6]. Die Informationssuche Betroffener (gerade im Internet) wird durch die

Beschränkung offizieller Kanäle und die Beschneidung der Möglichkeiten von Ärzt\*innen häufig auf inoffizielle, irreführende Darstellungen gelenkt. Für betroffene Frauen bedeutet dies einen schweren Eingriff in gleich mehrere sexuelle und reproduktive Rechte, allen voran das Recht auf Information und das Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt [2]. Dem gegenüber steht die Möglichkeit von Gegner\*innen reproduktiver Selbstbestimmung, unbehelligt Praxen und Beratungsstellen belagern und auf schwangere Frauen Einfluss nehmen zu können [11]. Das schränkt die dortige Arbeit massiv ein und bedroht die Rechte der Ratsuchenden ebenfalls. Die einzige Möglichkeit einer Normalisierung von Informationswegen zum Schwangerschaftsabbruch ist die Streichung des §219a aus dem Strafgesetzbuch.

zu Punkt 4

Nicht zuletzt gehört zu einer bedarfsgerechten Versorgungslandschaft rund um den Schwangerschaftsabbruch auch die adäquate Finanzierung der Schwangerschaftsberatungsstellen. Die dauerhafte Unterfinanzierung eben jener in Sachsen-Anhalt bringt die Träger der Beratungsstellen in immer größer werdende betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten. Vorgenommene bzw. seitens des Sozialministeriums geplante minimale Erhöhungen bringen dabei nur sehr geringe Entlastung. Es bedarf aus Sicht der Träger einer grundlegenden Veränderung der finanziellen Zuwendung durch das Land, um den Sicherstellungsauftrag künftig gewährleisten zu können. Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt bundesweit die mit Abstand schlechteste Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen. Die Erbringung der Eigenanteile bringt die Träger in große Sorgen. Auch stellt sich die Frage, wie in diesem Arbeitsbereich eine hinreichende Eigenmittelerwirtschaftung überhaupt erfolgen kann [12]. Wir fordern konsequente Überlegungen zur gesicherten Weiterführung der Beratungsstellen.

Schlussbemerkung

Eine ungewollte Schwangerschaft zu erleben, bedeutet für eine Frau eine Stresssituation mit dem Zeitdruck der Entscheidungsfindung. Die meisten Frauen haben keine Vorkenntnisse über die notwendigen Schritte, wenn sie sich für den Abbruch entscheiden. Über moderne Informationswege neutrale Informationen zu erhalten, ist ohne Kenntnis der Materie schwierig. Selbst Berater\*innen in staatlich anerkannten Beratungsstellen sind auf Selbstinitiative angewiesen, um die konkreten Möglichkeiten vor Ort aktuell und vollständig zur Verfügung zu haben. Gynäkolog\*innen informieren nicht in jedem Fall objektiv und umfassend. Student\*innen kümmern sich eigeninitiativ um Wissen und Training. Gemeinnützige Träger anerkannter Beratungsstellen können oft keine aktuellen Löhne Zahlen und gefährden teilweise mit dem Vorhalten des Beratungsangebotes ihre eigene Existenz. Ärzt\*innen, die Abbrüche vornehmen, laufen zunehmend Gefahr, angefeindet zu werden. Dies sind Entwicklungen in den letzten Jahren, die dringend einer Veränderung bedürfen, da sie die Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Regelungen, einen Abbruch innerhalb der festgelegten gesetzlichen Frist durchführen lassen zu können, stark erschweren.

## Quellenverzeichnis:

- [1] UN (2015): Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 25. September 2015: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Online unter <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>
- [2] IPPF International Planned Parenthood Federation (2008; deutsche Übersetzung 2009): Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. London. Online unter [https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf\\_sexual\\_rights\\_declaration\\_german.pdf](https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf)
- [3] pro familia (2012): Das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidung. pro familia Position zum Schwangerschaftsabbruch. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband. Online unter <https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/Position-Recht-selbstbestimmte-Entscheidung.pdf>
- [4] Europarat (2008): Access to Safe and Legal Abortion in Europe, Resolution 1607.
- [5] pro familia (2017): Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Hintergründe. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband. Online unter <https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Schwangerschaftsabbruch/Hintergrund-Schwangerschaftsabbruch.pdf>
- [6] pro familia Beratungsstelle Halle: Mitteilung durch Susanne Westphal, Beratungsstellenleiterin.
- [7] Statistisches Bundesamt: GENESIS-Online Datenbank. Online unter [https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=23311\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=23311*)
- [8] taz (16.05.2018): Thema Abtreibung im Medizinstudium. An die Papaya, fertig, abtreiben! Online unter <https://taz.de/Thema-Abtreibung-im-Medizinstudium/!5502618/>
- [9] Kristina Hänel (2019): Das Politische ist persönlich. Tagebuch einer „Abtreibungsärztin“. Hamburg: Argument.
- [10] pro familia (2019): Stellungnahme zur Veröffentlichung der unvollständigen Ärzt\*innen-Liste der BÄK. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband. Online unter <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/stellungnahmen.html>
- [11] pro familia (2019): Schutzzonen vor Schwangerschaftsberatungsstellen – Stellungnahme des pro familia Bundesverbands zur Anhörung im Hessischen Landtag. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband. Online unter <https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/stellungnahmen.html>
- [12] pro familia Landesverband Sachsen-Anhalt: Mitteilung durch Cornelia Rohn, Landesgeschäftsführerin.

## **10) Beschluss zum Antrag der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten „Informationen über den Stand der jeweiligen Prüf-Verfahren der UN-Fachausschüsse“**

Die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates beschließt,

dass sich der LFR dafür einsetzt, dass die Landesregierung rechtzeitig aktuelle Informationen in geeigneter Form über den Stand der jeweiligen Prüf-Verfahren der UN-Fachausschüsse in Genf zur Umsetzung in den Jahren 2020/2021

- der Frauenrechtskonvention (CEDAW),
- der Behindertenrechtskonvention (BRK)

bekanntmacht, einschließlich des Berichtes der Bundes- und der Landesregierung, sowie der zu beachtenden Abschließenden Bemerkungen, damit Partizipation der Zivilgesellschaft gewährleistet wird.

### **Begründung**

Die von Deutschland ratifizierten Menschenrechte sind geltendes Bundesrecht, das sowohl von der Bundesregierung als auch von den Ländern und Kommunen zu beachten und dessen Umsetzung zu gewährleisten ist. Die Zivilgesellschaft – bzw. einzelne Nichtstaatliche Organisationen (NGO's) - sind ausdrücklich von den UN-Fachausschüssen aufgefordert, sich an dem Umsetzungsprozess zu beteiligen und evtl. eigene „Alternativberichte“ einzureichen, um somit die tatsächliche Umsetzung der jeweiligen Menschenrechte besser prüfen zu können. Voraussetzung dazu ist die aktuelle Kenntnis über den Ablauf des jeweiligen Prüfverfahrens und die rechtzeitige Kenntnis der Regierungsberichte.

Immer wieder mahnen die UN-Fachausschüsse die Unterzeichnerstaaten an, die Dokumente, Allgemeinen Erklärungen zu einzelnen hervorgehobenen Artikel der Konventionen – die veröffentlichten Alternativberichte einzelner NGO's und die Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) umfassend öffentlich bekannt zu machen, und zwar immer wieder nachdrücklich gefordert auf der legislativen, exekutiven und judikativen Ebene.

Zu den o.g. Konventionen liegen derzeit seitens der „CEDAW-Allianz Deutschland“ zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention und seitens des Netzwerkes zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention der „National Coalition Deutschland“ erste Alternativberichte vor, der Bericht des Bündnisses „Zivilgesellschaftliche Organisationen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention“ wird zur Zeit erarbeitet.

Fakt ist, dass die Dialogverfahren vor den UN-Fachausschüssen in Genf im Jahr 2020 bzw. 2021 durchgeführt werden.

Die o.g. Konventionen berühren aus Sicht der Gewährleistung der Geschlechtergerechtigkeit

unmittelbar geltendes Recht, insbesondere zur Gewährleistung auf Schutz und Hilfe bei Gewalterfahrungen, Benachteiligungen und Diskriminierung vielfältigster Art.